

Lehrermäßigung für Forschungsaufgaben (ohne Forschungsprofessuren)

Die Möglichkeit einer Lehrermäßigung speziell für Forschung ist in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer unterschiedlich geregelt. In der Übersicht finden Sie die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Bundesland	Regelung der Lehrverpflichtungsverordnung oder anderer Quellen	Umfang der Ermäßigung max.	Voraussetzungen der Gewährung
Baden-Württemberg	§ 11 § 46 Abs. 1 S. 3 LHG BW	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen ¹	„Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (...) kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.“ „Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.“

¹„Gesamte“ Lehrverpflichtungen meint hier und im Folgenden den Gesamtumfang der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Hochschule.

<p>Bayern</p>	<p>§ 7 Abs. 5</p>	<p>7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/4 bzw. 8 SWS Reduktion des einzelnen Lehrenden</p>	<p>„Für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für die Wahrnehmung von weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen, die nach Art oder Umfang von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann das Staatsministerium Ermäßigungen gewähren, die 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei den einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Fall der Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten sollen; das Staatsministerium kann diese Befugnis den Fachhochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Der Betrag nach Satz 1 verteilt sich auf die anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einerseits sowie auf die Wahrnehmung von weiteren dienstlichen Aufgaben und Funktionen andererseits im Verhältnis von mindestens 2 v.H. und höchstens 5 v.H.“</p>
<p>Berlin</p>	<p>§ 9 Abs. 4-6</p>	<p>7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/4 bzw. 8 SWS Reduktion des einzelnen Lehrenden; bei Aufgaben i.R.e. Forschungskonzepts bis zu 9 SWS</p>	<p>„(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Fachhochschule für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.“</p> <p>(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.</p>

			(6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professoren an Fachhochschulen nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. “
Brandenburg	§§ 8 Abs. 3 Nr. 7, 9 Abs. 2	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen	§ 8 Abs. 3 Nr. 7 „Die Dekanin oder der Dekan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung. Ermäßigungstatbestände können insbesondere sein: (...) 7. an Fachhochschulen das Ausmaß der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (...).“ § 9 Abs. 2 „Für Entscheidungen nach § 8 Absatz 3 stehen (...) bei den Fachhochschulen maximal 7 Prozent der Gesamtzahl aller Lehrverpflichtungen der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen zur Verfügung.“
Bremen	§ 7 Abs. 4 S. 1, 2	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen, Überschreitungen möglich, wenn Ermäßigung aus	„(4) (...) Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für weitere Aufgaben und Funktionen in der Fachhochschule sowie die Mitwirkung an der Planung und Einrichtung eines Studiengangs, solange der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, können Ermäßigungen gewährt werden, wenn und soweit eine Hochschulordnung dies vorsieht. Die Ordnung bedarf der

		Drittmitteln ausgeglichen werden kann	Genehmigung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Hochschulgesetz. Insgesamt dürfen die gewährten Ermäßigungen 7 v.H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an einer Fachhochschule nicht überschreiten. Ermäßigungen, die aus Drittmitteln ausgeglichen werden können, sind auf diese Höchstgrenze nicht anzurechnen.“
Hamburg	§§ 16 Abs. 1; 20 Abs. 3	Die Hamburger Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke billigt der HAW 7 Prozent der Professoren Lehrleistung, d. h. gemäß Planstellen, nicht aktuelle Zahl der Professorinnen und Professoren - als Forschungsentlastung zu. Das sind zurzeit ca. 1000 LVS jährlich. Das Forschungskontingent wird dann per Präsidialbeschluss auf zentrale Projekte und die Fakultäten verteilt. Die Fakultäten verteilen die Forschungsentlastung	<p>§ 16 Abs. 1: „Die Lehrverpflichtung kann bei Professorinnen, Professoren, (...) zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben in der Forschung, im Technologietransfer oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben ermäßigt oder aufgehoben werden.“</p> <p>§ 19 Abs. 2: „Die in den §§ 16 bis 17 genannten Kontingente werden in Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 HmbHG oder in Vereinbarungen nach § 2 des Ausbildungskapazitätsgesetzes (AKapG) vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Sie gelten auch dann als wirksam vereinbart, wenn die Vereinbarungen noch gemäß § 4 AKapG unter Vorbehalt stehen. Die Kontingente werden in Hochschulen mit Fakultäten vom Präsidium auf die Fakultäten verteilt. Für die Verwaltung der Kontingente sind die Fakultätsleitungen, in Hochschulen ohne Fakultäten die Präsidien und im UKE der Dekan verantwortlich. Diese Organe treffen die Entscheidungen über die Ermäßigung oder Aufhebung der Lehrverpflichtung.“</p> <p>§ 20 Abs. 3: „Jede Lehrperson, der Ermäßigungen aus dem Forschungskontingent gewährt worden sind, hat nach Beendigung der Aufgabe dem in § 19 Absatz 2 Satz 3</p>

		auf die Forscherinnen und Forscher.	genannten Organ einen Kurzbericht über die Wahrnehmung der Aufgabe und die erzielten Ergebnisse zuzuleiten.“
Hessen	§ 5 Abs. 4-6	Reduktion: Mehr als 12 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen möglich, sogar auf 4 SWS des Einzelnen, wenn Drittmittel vorhanden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen sollen 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschritten werden	<p>„An Fachhochschulen kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Leitung und Verwaltung von zentralen Einrichtungen der Hochschule, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken sowie die Leitung des Praktikantenamtes ermäßigt werden; die Ermäßigung soll zwölf Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflich Lehrenden und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Die personenbezogene Höchstgrenze gilt nicht im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben. Soweit aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung Lehrpersonal finanziert wird, kann die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren in dem entsprechenden Umfang auf bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden reduziert werden; diese Ermäßigungen sind auf die zulässige Höchstgrenze der Ermäßigung der Gesamtlehrverpflichtung nicht anzurechnen. Voraussetzung für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben ist, dass diese Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.“</p> <p>„(5) Liegen mehrere Ermäßigungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 Satz 2 vor, soll die Lehrtätigkeit im Einzelfall während eines Semesters 50 Prozent der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.“</p> <p>„(6) Über die Ermäßigung entscheidet die Hochschulleitung.“</p>
Mecklenburg-Vorpommern	§ 8 Abs. 3	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/	„An Fachhochschulen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von ihm ermächtigte Stelle die Lehrverpflichtung für die

		4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen	Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel: Verwaltung von Einrichtungen der Hochschulen, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten, Aufgaben im Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist , ermäßigen. Der Umfang der Ermäßigung soll sieben v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen, bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. “
Niedersachsen	§ 9	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen, höhere Reduktion möglich, aber max. 10 Prozent der individuellen Regellehrverpflichtung; Grenze des Einzelnen: 9 SWS Reduktion	„Das Präsidium der Hochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben , Entwicklungsaufgaben oder Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für die Übernahme einer besonderen Aufgabe oder Funktion in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrzunehmen vermag, ermäßigen, wenn die Übernahme dieser Aufgabe oder Funktion ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung eines Labors oder Rechenzentrums, für die Betreuung einer Sammlung einschließlich einer Bibliothek und für Praktikantenbetreuung. ² Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 Prozent der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 Prozent dürfen nur in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrverpflichtungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt werden, jedoch nicht über 10 Prozent der Regellehrverpflichtungen hinaus. ³ Für eine Professorin oder einen Professor darf die Ermäßigung nicht mehr als 4 LVS, für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben , Entwicklungsaufgaben und Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer nicht mehr als 9 LVS betragen.“

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Keine ausdrückliche Regelung für Ermäßigung bei Forschungsaufgaben, nur § 5 Abs. 2 als allgemeine Regelung</p>	<p>Nicht bestimmt</p>	<p>„Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.“</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p>	<p>Vollständige Reduktion bis auf 0 möglich, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen; Erm. von mehr als 9 SWS soll 6 Monate nicht überschreiten, wenn Erstberufung weniger als 4 Jahre zurückliegt</p>	<p>„Für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung kann Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen die Regellehrverpflichtung bis zum vollen Umfang ermäßigt werden, wenn das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Eine Ermäßigung von mehr als neun Stunden soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegt.“</p>
<p>Saarland</p>	<p>§ 10 Abs. 6 und 7</p>	<p>7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen. 4 bzw. 8 SWS Reduktion; bei konkreten Forschungsvorhaben bis zu 9 SWS Reduktion</p>	<p>„(6) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Verwaltung von Laboren und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, für die Wahrnehmung von Aufgaben im Praktikantenamt, in der Praktikantenbetreuung und im Prüfungsamt ermäßigt werden; die Ermäßigung soll sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren 4 LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben 8 LVS nicht überschreiten. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass solche Verwaltungsaufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und dass deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.“</p> <p>„(7) Abweichend von Absatz 6 kann die für die Wissenschaft zuständige oberste</p>

			Landesbehörde für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes Ermäßigungen bis zu 9 LVS gewähren, soweit stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden.“
Sachsen	§ 8 Abs. 4	7 Prozent der Gesamtlehrverpflichtung, kann bei Einzelnen 8 SWS betragen; höhere Reduktion möglich bei Drittmitteln	„An Fachhochschulen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten dürfen und bei einzelnen Professoren bis zu 8 LVS betragen können. An Fachhochschulen kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn bei von Dritten finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch die Personalkostenerstattung für einen Lehrbeauftragten vom Drittmittelgeber zugesagt ist, der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektorat. “
Sachsen-Anhalt	§ 6 Abs. 3	7 Prozent der gesamten Lehrverpflichtungen/ 4 bzw. 8 SWS Reduktion des Einzelnen	„Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Technologietransfer und in der angewandten Forschung sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen (z. B. Verwaltung von Einrichtungen, wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, können Ermäßigungen gewährt werden. Der Gesamtumfang dieser Ermäßigungen darf 7 v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen an Fachhochschulen und bei einzelnen Professoren und Professorinnen vier, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Neben einer Verminderung der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 kann eine weitere Verminderung bis zwei

			Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden, sofern noch eine entsprechende Lehrverpflichtung besteht.“
Schleswig-Holstein	§ 9 Abs. 1, 4, 5	10 Prozent der Gesamtlehrverpflichtung, in begründeten Einzelfällen Reduktion um 10 LVS möglich	<p>„Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Ermäßigung für Wissenschaftlerinnen mit überproportionaler Belastung durch Tätigkeiten in Gremien oder Ausschüssen. Das Präsidium kann Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung sowie für Technologie- und Wissenstransfer gewähren. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben nach Satz 1 und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Ermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Krankenversorgung und Diagnostik wahrnehmen, werden nicht auf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Absatz 2 angerechnet.</p> <p>An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 10% der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 ausgewiesenen Stellen und Planstellen ermäßigen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.</p> <p>Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehre möglichst durch eine befristete Einstellung stattfindet, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden. Eigenmittel</p>

			dürfen nicht zur Finanzierung dieser Lehre herangezogen werden. Die zu vergebende Lehre muss nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein.“
Thüringen	§ 8 Abs. 3	Reduktion „soll“ 6 SWS nicht überschreiten; bis zu 9 möglich, wenn konkrete Forschungsaufgabe und Lehraufträge entsprechend durch Drittmittel abgesichert	„(3) An Fachhochschulen kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Ermäßigung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass die besonderen Aufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist. Abweichend von Satz 1 kann für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden , wenn stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus den Einnahmen dieser Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vergütet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Duale Hochschule entsprechend.“

	§ 8 Abs. 4	8 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden	„(4) Für die Wahrnehmung sonstiger unentgeltlicher, besonderer Aufgaben und Funktionen in oder außerhalb der Hochschule, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen und im Interesse der Hochschule liegen, können auf Antrag im Einzelfall weitere über die in den Absätzen 2 und 3 genannten hinausgehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden. Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 und Absatz 2 oder nach Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 darf 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtung der Lehrenden der jeweiligen Hochschule nicht überschreiten. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Unentgeltlichkeit der Aufgaben- oder Funktionswahrnehmung nicht entgegen.“
--	------------	---	--

Stand: 26.10.2022

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **h1b** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.